

Register.

A.

Abnutzung des letzten Jahres, gehört der Witwe zur Hälfte, S. 121. §. 1. wie, wenn keine Witwe vorhanden, 121. 10) was davon vorzüglich zu entrichten, ib. sq. §. 1. II) Abschöß, gehört zur administration der Witwe, 104. 25) ingl. zum Gnadenjahr, 123. 15)

Abwesende, müssen bey Absterben des Lehnsherrn muthen, und wenn, 218. 16) exceptio, 219. 17) wenn sie hernach den Lehncyd leisten müssen, ib. §. 4. except. ib. 18) wie es bey Absterben des Lehnmanns zu halten, 222. sq. §. 5.

Der ob absentium contra praeclusionem restituirt, ob er ein veräusertes Lehen ganz reliuiren könne, oder nur seine portion, 241. not.

Ackerbau, was darzu nöthig, kommt in keine Theilung, 140. §. 3. wenn es zu den Besserungen gerechnet wird, ib. 17)

Ackerpferde, ob eine Witwe dergleichen annehmen müsse, 132. 7) a.

Adaeratio, was, 207. 1)

Addictio der Lehen, soll nicht per nudum decretum geschehen, 244. §. 1.

Adel, begreift in Pommern auch Grafen und Barons unter sich, 12. 6) ist allein lehnssfähig, 17. §. 1. wenn sie schuldig, ein erhaltenes Lehnstück in Lehn zu nehmen. 18. 4) neuer, ob er mit unter die Lehnssconstitution gehöre, 11. 4)

Aestimation, der Lehnsgüther, 25. 20) in Concursen, ib. 24) in Ansehung der Aussteuer adelicher Töchter, 31. sqq. 3) sq. was dabei abzuziehen, 32. sq. 3) sqq.

Affection, ob darauf bey Theilung der Lehnsgüther zu sehen, 24. 15) e.

Afterlehnleute, welche Geschlechter dergleichen haben, 13. 7) sind adelich, aber keine Stände, ib. 8) geniessen gleiches Recht mit den Lehnleuten, ib. 9)

Agnati, wie sie beim Anfall eines Lehns zu

citiren, und wenn sie sich zu melden, 258.

§. 2. die näheren schließen die weiteren aus,

227. §. 2. 7) auch in iure reuocandi, 232.

2) wenn hier remotores admittiret werden, ib. wie es zu halten, wenn mehrere gleich nahe sind, 233. sq. in not. ob sie auch über den 7. Grad succediren, 227. 7)

Alienatio inter agnatos et simultanei inuestitos, braucht keinen Consens, doch ist sie anzugeben, 263. no. 1.

Alimenta, der Jungfrauen und Wittwen, sind Lehnsschulden, 199. 23)

gehören den Jungfrauen aus den Lehen,

161. §. 1. wie, wenn die Lehn geringe, 163.

§. 1. oder im Concurs, ib. 7) a. auch, wenn sie sich bey der Mutter im Leibgeding aufhalten, 164. §. 3. wie, wenn sie zu Schanden werden, 164. §. 2. müssen ihnen ausgezehrt werden, wenn die Zinsen die fructus des Gnadenjahrs absorbiren, 126. §. 9. *) oder Sohne vorhanden, ib. §. 10. in gleichen den Stieftöchtern, 127. §. 12. wer darzu verbunden, 161. 1) und wenn, 162. §. 1.

ob sie der Wittwe gebühren, 82. 51) b. 164. §. 5. nicht, wenn sie Ehegeld und Verbesserung erhalten, 165. §. 6. außer ob padum, 166. 16) oder ex allodio, 165. 15) ob sie ein Vorzugsrecht haben, ib. 14)

Allodialerben, sind mit elocationsbürgern nicht zu belegen, 81. 45) die Aussaat dem Lehnsholger zu leisten nicht schuldig, 147. 8)

Allodification, 207. 1)

Anastasiana lex, wenn es statt habe, 202. 34)

Anleihe, so zu Abfindung des Bruders aufgenommen, wenn sie für Lehnsgeld zu achten, 28. 28)

Antichreticum pactum, erfordert Lehnssconsens, 266. no. 6. die ex eo Lehne besitzen, müssen Röbdienste und contribution ex fructibus praestiren, 208. §. 2. except. 209.

§ 6